

## **Geschäftsordnung der Kreisdekanatskonferenz Kleve**

Nach § 9 des Statutes für das Gremium der Mitverantwortung auf Ebene der Kreisdekanate im NRW-Teil des Bistums Münster, im Folgenden - *Statut für die mittlere Ebene* - genannt, gibt sich die Kreisdekanatskonferenz eine Geschäftsordnung.

Als Grundlage der zu konstituierenden Kreisdekanatskonferenz mit Vorstandswahl beschließen die aktuellen Gremien der mittleren Ebene, Kreisdekanatsversammlung im Kreisdekanat Kleve und Katholische Kreiskomitee im Kreisdekanat Kleve, in Ihrer Kreisdekanatsversammlung und Vollversammlung folgende Geschäftsordnung. Die Wirksamkeit erfolgt durch Beschluss der Kreisdekanatskonferenz.

### **§ 1 Zusammensetzung Kreisdekanatskonferenz (§3 Statut für die mittlere Ebene)**

a) Nach § 3 (1) c) des Statutes für die mittlere Ebene sind Delegierte aus den katholischen Laienverbänden stimmberechtigte Mitglieder. Die Geschäftsordnung legt hierzu fest:

1. Der Kreisdekanatskonferenz gehört grundsätzlich je eine von den delegationsberechtigten Verbänden benannte Person an.
2. Delegationsberechtigt sind grundsätzlich alle katholischen Verbände und andere Organisationen des Laienapostolates, die auf dem Gebiet des Kreisdekanats tätig sind, Mitglieder führen und demokratisch gewählte Leitungen haben. Verbände, die ausschließlich auf bistumsebene tätig sind, gehören der Kreisdekanatskonferenz nicht an.
3. Katholische Verbände und Vereine können ihre Mitgliedschaft in der Kreisdekanatskonferenz in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung ist die Kreisdekanatskonferenz bei der nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Kreisdekanatskonferenz kann in Fall einer Ablehnung eines Verbandes über die Aufnahme erneut entscheiden. Der Ausschluss eines Verbandes oder Vereins bedarf der Mehrheit in der Kreisdekanatskonferenz.

b) Nach § 3 (1) e) des Statutes für die mittlere Ebene stellen die pastoralen Berufsgruppen je eine Vertretung in der Kreisdekanatskonferenz. Die Geschäftsordnung legt hierzu fest, dass die in den Pfarreien des Kreisdekanates Kleve arbeitenden Berufsgruppen in eigener Verantwortung ihre Vertretung bestimmen. Diese sind wie folgt: Je einen Priester, Diakon sowie ein Pastoralreferent(in) deren Dienstort sich im Kreisdekanat Kleve befindet.

c) Nach § 3 (1) g) des Statutes für die mittlere Ebene entscheidet die Kreisdekanatskonferenz über weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die Geschäftsordnung legt hierzu fest: Soweit nicht nach den übrigen Regelungen bestimmt oder durch die Kreisdekanatskonferenz gewählt, sollen dies die Vertreter des Kreisdekanates Kleve in den diözesanen Gremien (Kirchensteuerrat, Diözesanrat, Diözesankomitee) und eine vom Vorstand des Kath. Bildungsforums im Kreisdekanat Kleve bestimmte Person sein.

d) Nach § 3 (2) b) des Statutes für die mittlere Ebene entscheidet die Kreisdekanatskonferenz über weitere nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder. Die Geschäftsordnung legt hierzu fest:

Soweit nicht nach den übrigen Regelungen bestimmt oder durch die Kreisdekanatskonferenz gewählt, können auf Vorschlag des Vorstandes weitere Personen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre Tätigkeit geeignet sind, die Arbeit der Kreisdekanatskonferenz in besonderer Weise zu fördern, als beratende Mitglieder durch die Kreisdekanatskonferenz gewählt werden.

## **§ 2 Zusammensetzung Vorstand (§ 4 Statut für die mittlere Ebene)**

Nach § 4 des Statutes für die mittlere Ebene entscheidet die Kreisdekanatskonferenz über die Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus dem Kreisdechanten und mindestens einer Vertretung der Laienverbände, mindestens einem Mitglied der Laienvertretung aus dem Bereich der Pfarreien und der Kreisdekanatsgeschäftsführung mit beratender Stimme.

Die Geschäftsordnung legt hierzu fest:

Dem Vorstand sollen neben dem stimmberechtigten Kreisdechanten und der Kreisdekanatsgeschäftsführung mit beratender Stimme insgesamt höchstens acht weitere stimmberechtigte Personen sowie weitere Personen mit beratender Stimme angehören, einschließlich der Delegierten des Kreisdekanates Kleve im Diözesanrat und im Diözesan-Komitee.

Die Mitglieder aus den Laienverbänden und Laien aus dem Bereich der Pfarreien sollen jeweils mindestens mit zwei Personen im Vorstand vertreten sein. Dazu wählen die Vertreter aus den Laienverbänden ihre beiden Vertreter in den Vorstand und die Mitglieder aus den Pfarreien ihre beiden Vertreter in den Vorstand.

Die übrigen (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Vorstandes werden von der Kreisdekanatskonferenz insgesamt gewählt.

## **§ 3 Tagung der Kreisdekanatskonferenz**

### a) Einladung

Die Einladung zur Tagung der Kreisdekanatskonferenz erfolgt nach Beschluss des Vorstandes grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor dem Termin in Textform mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagungsleitung. Eine kürzere Frist ist ausnahmsweise zulässig, wenn hier für eine sachliche Notwendigkeit besteht, eine virtuelle Sitzungsform aufgrund einer besonderen Lage erforderlich ist oder ohne Versammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden sollen.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Kreisdekanatskonferenz hat der Vorstand notwendige Beratungsunterlagen zu versenden.

Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Kreisdekanatskonferenz für die Tagesordnung, die bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Kreisdekanatskonferenz in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sind, werden unverzüglich von der Geschäftsstelle an die Mitglieder mit dem Vorschlag der Aufnahme in die Tagesordnung versandt. Später eingehende oder zu Beginn der Tagung gestellte Initiativanträge, die sich mit einem Thema beschäftigen, das beim Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt sein konnte, können in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dieses bedarf der Zustimmung der Kreisdekanatskonferenz mit einfacher Mehrheit.

### b) Beginn der Tagung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:

Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie einvernehmend zur vom Vorstand vorgeschlagenen Versammlungsleitung.

Benennung der Protokollführung.

Festsetzung der endgültigen Tagesordnung. Die Kreisdekanatskonferenz kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden, sie hat über die Aufnahme der Anträge, Anfragen und Initiativen mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

c) Öffentlichkeit

Die Beratungen der Kreisdekanatskonferenz sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

d) Wahlen

Die Wahlleitung liegt bei der Geschäftsführung des Kreisdekanatsbüros. Auf ihren Vorschlag hin werden weitere Wahlhelfende bestellt. Bei der Auszählung der Stimmen sollen mindestens zwei Wahlhelfende aus der Mitte der Kreisdekanatskonferenz unterstützen. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden. Bei Gegenrede zum Antrag auf offene Abstimmung ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die gewählten Kandidierenden werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen, die Annahme der Wahl kann im Vorfeld der Wahl in Textform eingeholt werden.

Die Amtszeit der Gewählten beginnt nach Abschluss der laufenden Versammlung.

Der Vorstand kann Wahlen als Briefwahl anordnen und das Wahlverfahren festlegen.

e) Beschlüsse

Über Beschlüsse wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Beschlussfassung durch geheime Abstimmung stattfinden.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen bleiben bei der Bestimmung der Mehrheit außen vor. Sieht das Statut für die mittlere Ebene eine 2/3 Mehrheit bei der Änderung der Geschäftsordnung vor, ist dies nur bei einer positiven Abstimmung von min. 2/3 der anwesenden Mitglieder erreicht.

f) Protokollierung

Über die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Tagung der Kreisdekanatskonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Auf ein Wortprotokoll wird verzichtet. Das Protokoll wird spätestens 8 Wochen nach der Kreisdekanatskonferenz an die Mitglieder versandt. Einwände gegen das Protokoll müssen bis spätestens vier Wochen nach Versand in Textform in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

#### **§ 4 Arbeitsweise des Vorstands**

Zu den Sitzungen des Vorstands wird vom Vorsitz in Textform eingeladen. Im zu begründenden Ausnahmefall können Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen

## **§ 5 Sachausschüsse**

Der Vorstand kann Aufgaben zur weiteren Bearbeitung in Sachausschüsse und Projektgruppen delegieren. Mindestens eine Person in diesen Gruppen gehört der Kreisdekanatskonferenz an und stellt sicher, dass der Vorstand über die Arbeit in den Sachausschüssen und Projektgruppen informiert wird.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung wird in den gewählten Gremien, der Kreisdekanatsversammlung im Kreisdekanat Kleve sowie des Kreiskomitees der Katholiken im Kreisdekanat Kleve beschlossen und dient der erstmaligen Konstituierung der Kreisdekanatskonferenz am.... . Ihre Wirksamkeit erfolgt erstmalig durch Beschluss der Kreisdekanatskonferenz.

Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf nach § 9 des Statuts einer Zweidrittelmehrheit in der Kreisdekanatskonferenz.

Entwurf: 09.09.2021

K. Borkes, E. Raadts, E.Pasedag, P. de Vries